

ANFRAGE von Christian Müller (FDP, Steinmaur), Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Martin Huber (FDP, Neftenbach)

Betreffend Umgang mit Daten seitens der öffentlichen Hand

Das Datenschutzrecht hat auf den 1. September 2023, durch das Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes (DSG) und die Datenschutzverordnung (DSV) auf Bundesebene, weitreichende Änderungen erfahren: Personendaten werden besser geschützt. Personen müssen über Erhebung und Verwendung von Daten vollumfänglich informiert werden und ihre Einwilligung dazu erteilen. Die Verwendung und Bewirtschaftung von Daten muss durch die datenerhebende Stelle nachvollziehbar geregelt sein. Die Auskunft über erhobene Daten muss jederzeit gewährt werden können. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Kantonsrat wird zudem derzeit über die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz beraten (Vorlage 5923).

Vor diesem Hintergrund scheint das Vorgehen der Zürcher Steuerämter hinsichtlich des Datenaustauschs und des Datensammelns höchst problematisch (vgl. auch NZZ vom 8. November 2025). Dies insbesondere, weil der Datenaustausch teilweise ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen erfolgt.

Das umfassende Sammeln von höchst persönlichen Daten der Zürcher Bevölkerung durch die Steuerämter erinnert an den Fichen-Skandal in den 1990er-Jahren. Im Hochsteuerkanton Zürich verletzen die Steuerämter bei ihren Wohnsitz- bzw. Hauptdomizilabklärungen offensichtlich regelmässig die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre, Schutz vor staatlicher Willkür sowie das Gebot verhältnismässigen Handelns der Verwaltung und das Legalitätsprinzip. Dieses Vorgehen unterminiert das Vertrauen der Zürcher Bevölkerung in den Staat und die Verwaltung, indem z.B. Strom- und Wasserverbrauchsdaten ohne vorgängige Information der betroffenen Bürger abgefragt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Mit welchen anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen bzw. Amtsstellen auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinden tauschen das Kantonale Steueramt sowie die Gemeindesteuerämter zur Steuerveranlagung persönliche Daten aus? Gerne eine Auflistung mit Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.
2. Wann und wie werden die betroffenen Personen generell über die Erhebung und Verwendung ihrer persönlichen Daten durch die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Organisationen informiert und wie wird die Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von persönlichen Daten eingeholt?
3. Wie ist das Vorgehen der Zürcher Steuerämter mit der – ohne vorgängige Information der betroffenen Person – Sammlung von persönlichen Daten wie z.B. Strom- oder Wasserverbrauch mit dem Datenschutz sowie mit dem bundesverfassungsmässig garantierten Schutz auf Privatsphäre sowie Schutz vor staatlicher Willkür zu vereinbaren?
4. Wie ist das Vorgehen der Zürcher Steuerämter mit der Forderung der Herausgabe von höchst persönlichen Daten wie Monatsauszüge sämtlicher Kreditkarten, Bank- bzw. Postkonti (auf denen alle Bargeldbezüge, Einkäufe und Konsumationen ersichtlich sind – ungeschwärzt und ungefiltert), Hausrat- und Privatversicherungen, Serafe-Rechnungen, Policen von Hausrat- und Privatversicherungen, Arbeitsverträge, Krankenversicherungsinformationen sowie Einzelnachweise geführter Telefongespräche (zur Erstellung

eines Bewegungsprofils) mit dem Datenschutz sowie mit dem bundesverfassungsmässig garantierten Schutz auf Privatsphäre und dem Schutz vor staatlicher Willkür zu vereinbaren? Wie rechtfertigen sich die angedrohten Bussen zwischen Fr. 1000 und Fr. 10'000?

5. Wie ist das Vorgehen der Zürcher Steuerämter mit dem Verschicken vordatierten Akteneinforderungen mit dem Handlungsgrundsatz der Bürgernähe gemäss § 33 Organisationsgesetz des Regierungsrats (OG RR) zu vereinbaren, wodurch sich die Eingabe-, Einsprache- oder Beschwerdefrist von 30 Tagen de facto um eine Woche verkürzt?
6. Welche datenschutzrechtlichen Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Fichen-Skandal der 1990er-Jahre für die zukünftige Arbeit des Kantonalen Steueramtes?
7. Haben der Regierungsrat und der zuständige Direktionsvorsteher von der Praxis der Domizilabklärungen durch die Verwaltung Kenntnis, die mutmasslich Grundrechte nicht respektiert und den Datenschutz verletzt (vgl. NZZ vom 8. November 2025)? Wenn ja, seit wann?
8. Welche anderen standort- und steuerpolitischen Massnahmen ist der Regierungsrat gewillt zu ergreifen, um anstelle der schikanösen Domizilabklärungen Steuerpflichtige und Unternehmen im Kanton Zürich zu halten oder zur Wohnsitz- bzw. Sitzverlegung in den Kanton Zürich zu motivieren?

Christian Müller
Barbara Franzen
Martin Huber